

Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 (GBl. S. 454), Abschn. VIII Ziffer 3, die abgeführten Mehrlöse in Anspruch genommen worden sind, sind diese Mittel aus dem Fonds der Deutschen Investitionsbank des Jahres 1950 zu erstatten. Die Bestimmung der Ziffer 3 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 5

Das Ministerium der Finanzen erläßt die notwendigen Durchführungsbestimmungen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
I. V.: Rumpf
Staatssekretär

**Verordnung
über die Durchführung einer Ermittlung der
Gärfutterbehälter und Gärfuttermasse sowie
der Kartoffeldämpfkolonnen im November 1950.**

Vom 17. August 1950

§ 1

Im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist im November 1950 eine Ermittlung der Gärfutterbehälter und Gärfuttermasse sowie der Kartoffeldämpfkolonnen durchzuführen.

§ 2

Mit der Durchführung der Erhebung wird das Ministerium für Planung, Statistisches Zentralamt, beauftragt.

Berlin, den 17. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Planung
Rau
Minister

**Verordnung
über die Ausgabe von Fünfzigpfennig-Münzen.**

Vom 17. August 1950

Die Deutsche Notenbank wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. September 1950 neue Münzen zum Nennbeträge von fünfzig Pfennig auszugeben und für die in Verkehr gebrachten Münzen einen gleich hohen Betrag an Banknoten aus dem Verkehr zu ziehen.

Berlin, den 17. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Minister

**Verordnung
über die Errichtung einer Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“, Anstalt des öffentlichen Rechts.**

Vom 17. August 1950

§ 1

Zur Beschleunigung des Güterumlaufes und zur besseren Ausnutzung des Transportraumes der Verkehrsträger wird die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ als Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ untersteht der Aufsicht des Ministeriums für Verkehr.

(2) Organisation, Aufgaben und Tätigkeit der Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ bestimmen sich nach der Anlage A zum SMAD-Befehl Nr. 76 vom 23. April 1948 (ZVOB1. S. 142), ferner nach der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) nebst Durchführungsbestimmungen und nach der vom Minister für Verkehr zu bestätigenden Satzung.

§ 3

Die Vereinigung volkseigener Betriebe „Deutsche Spedition“ ist Rechtsträger der ihr übertragenen, in der Deutschen Demokratischen Republik gelegenen, der Deutschen Reichsbahn gehörenden oder sonst in Volkseigentum stehenden Speditionsunternehmen, Anteile an solchen und sonstiger dem Zwecke solcher Unternehmen dienender Vermögenswerte.

§ 4

Hinsichtlich der Anerkennung und Übernahme von Verbindlichkeiten gelten die Bestimmungen der Ziffer 3 der Ersten Verordnung vom 28. April 1948 zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 — Richtlinien Nr. 1 — (ZVOB1. S. 141).

§ 5

Das Ministerium für Verkehr erläßt Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Verkehr
I. V.: Bachem
Staatssekretär